

Änderungen der KLV per 1. Juli 2014



Thomas Kessler

Abteilung Ambulante Tarife und Verträge Schweiz

Änderungen der KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

Per 1. Juli 2014 sind diverse Änderungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) inkl. Anhänge in Kraft getreten (keine abschliessende Aufzählung aller Änderungen). Unter anderem gibt es Änderungen zu den prophylaktischen Impfungen (*Art. 12a*): Bei den prophylaktischen Impfungen gilt es neu, den Schweizerischen Impfplan 2014 zu berücksichtigen.

- *Artikel 12e Bst. d*
Bei *Art. 12e Bst. d Früherkennung des Kolonkarzinoms* wurden die Voraussetzungen mit dem folgenden Text ergänzt: Findet die Untersuchung im Rahmen der Früherkennungsprogramme in den Kantonen Waadt oder Uri statt, wird auf der Leistung keine Franchise erhoben.
- *Artikel 19*
Art. 19 heisst neu «*Zahnärztliche Behandlungen*» und wurde mit der *Bestimmung e* ergänzt: Neu übernimmt die Versicherung die Kosten der zahnärztlichen Behandlung, die zur Unterstützung und Sicherstellung der ärztlichen Behandlung bei Schlafapnoe-Syndrom notwendig ist.
- *Anhang 1*
In diesem Anhang wurde unter *Punkt 2.3 Neurologie inkl. Schmerztherapie und Anästhesie* die Peripherie Nervenstimulation der Okzipitalnerven als Pflichtleistung aufgenommen.
- Bei *Punkt 9.2 Andere bildgebende Verfahren* wurden die Voraussetzungen bei der Positron-Emissions-Tomographie (PET, PET/CT) unter *Punkt 3* in der Neurologie mit folgendem Text ergänzt: Zur Abklärung von Demenz; als weiterführende Untersuchungen in unklaren Fällen; nach Vorabklärung durch Spezialärzte und -ärztinnen für Geriatrie, Psychiatrie und Neurologie; bis zum Alter von 80 Jahren, bei einem Mini-Mental-Status-Test (MMST) von mindestens 10 Punkten und einer Dauer der Demenz von maximal 5 Jahren; keine vorausgegangene Untersuchung mit PET oder SPECT. Zudem gilt neu, dass die Methode mittels F-2-Fluoro-Deoxy-Glucose (FDG) eine Pflichtleistung in Evaluation bis zum 31.12.2017 ist. Es gelten folgende Indikationen: bei der Fragestellung «Raumforderung» gemäss

den klinischen Richtlinien der SGNM, Kapitel 2.0, vom 28. April 2011 zu FDG-PET. Das Gleiche gilt für die Methode mittels 18F-Fluorocholin bei folgender Indikation: zur Abklärung bei biochemisch nachgewiesenem Rezidiv (PSA-Anstieg) eines Prostatakarzinoms.

Änderungen der Analysenliste (AL)

Neben den Änderungen in der KLV gibt es folgende wichtige Änderung, die die Analysenliste betrifft: Bei den folgenden Analysen der *Teilliste 2 (Punkt 5.1.2.3)* 1012.00 AB0/D-Antigen, 1288.00 Erythrozyten-Alloantikörper und 1744.00 Verträglichkeitsprobe mittels Kreuzprobe gilt neu: Empfehlungen der SVTM und der B-CH SRK für Fachpersonen, Laboratorien und medizinische Institutionen zu immunhämATOlogischen und molekularen Untersuchungen an Patientenblutproben, 3. Fassung vom 1.1.2014. Die gleichen Empfehlungen betreffen zusätzlich die folgenden Analysen, die durch Fachärzte für Hämatologie und medizinische Onkologie erbracht werden: 1013.00 AB0-Blutgruppen und Antigen-D-Bestimmung inkl. Ausschluss und 1653.00 Rhesus-Phänotyp.

Änderungen der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

In die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) werden neu der tragbare Defibrillator (09.03.01.00.2) zur Miete und die Unterkiefer-Protrusionsorthese zum Kauf (23.26.01.00.1) aufgenommen.

Detailinformationen zu den Änderungen

- KLV: www.bag.admin.ch → Themen → Krankenversicherung → Rechts- und Vollzugsgrundlagen → Geltendes Recht → Krankenpflege-Leistungsverordnung
- AL: www.bag.admin.ch → Themen → Krankenversicherung → Rechts- und Vollzugsgrundlagen → Geltendes Recht → Analysen und Arzneimittel, Mittel und Gegenstände → Analysenliste
- MiGeL: www.bag.admin.ch → Themen → Krankenversicherung → Rechts- und Vollzugsgrundlagen → Geltendes Recht → Analysen und Arzneimittel, Mittel und Gegenstände → Mittel- und Gegenstände-Liste

Korrespondenz:
FMH / Abteilung Ambulante Tarife und Verträge Schweiz
Frohburgstrasse 15
CH-4600 Olten
Tel. 031 359 12 30
Fax 031 359 12 38
[tarife.ambulant\[at\]fmh.ch](mailto:tarife.ambulant[at]fmh.ch)